

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 22.11.2012 fand in Gönnersdorf im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Walter Schmidt und im Beisein von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gönnersdorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Forstwirtschaftsplan 2013 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Forstamtsleiter Wolfgang Witzel und Revierleiter Norbert Bischof stellten den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2013 vor und erläuterten diesen im Detail.

Danach werden Erträge in Höhe von 72.766 € und Aufwendungen in Höhe von 60.825 € erwartet, sodass für 2013 das erwartete Ergebnis mit 11.941 € kalkuliert ist.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten. Hierzu informierte der Vorsitzende über das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 20.09.2012 an die Forstverwaltung und über die im Staatswald festgesetzten Mindestpreise für Energieholz.

In diesem Schreiben führt die Kommunalaufsicht aus, dass die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet sind, Brennholz zu marktüblichen Preise anzubieten.

Diese Vorgabe ergibt sich aus § 79 Absatz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in welcher es heißt:

„Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zum Verkehrswert veräußert werden.“

Der Verkehrswert (bzw. Mindestpreis) für Energieholz im Staatswald frei Waldweg (gültig bis 31.08.2012) ist der von den Landesforsten beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass diese Tabelle als Grundlage für die Festlegung der Brennholzpreise dienen soll, damit der Vorschrift des § 79 Gemeindeordnung entsprochen wird.

Bisher gilt folgende Regelung:

Laubholz, lang an den Weg gerückt:	48 €/fm
Laubholz, ungerückt im Bestand:	30 €/fm
Laubholz, aufgesetzt	74 €/rm

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2013 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs, ggfls. Erhöhung des Laubholzeinschlags zur Finanzierung des Eigenanteils der Gehwege an der K 54.

Die Brennholzpreise werden für 2013 wie folgt beschlossen.

- Für Einheimische wie 2012
- Sonstige (externe Bürger, Firmen etc.) nach jeweils aktuellem Marktpreis.

Eröffnungsbilanz der Ortsgemeinde Gönnersdorf - Feststellungsbeschluss nach § 13 Abs. 1 KomDoppikLG

Sachverhalt:

Nach § 13 Absatz 1 KomDoppikLG ist die Eröffnungsbilanz durch den Ortsgemeinderat festzustellen.

Die Eröffnungsbilanz wurde gemäß § 13 Absatz 2 KomDoppikLG in Verbindung mit §§ 112, 113 Gemeindeordnung (GemO) vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 15.11.2012 geprüft.

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses wurde den Ratsmitgliedern in der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Danach kommt der Rechnungsprüfungsausschuss zum Ergebnis, dass die Eröffnungsbilanz nicht zu beanstanden ist und zur Empfehlung an den Rat, die Eröffnungsbilanz in der vorgelegten Fassung durch Beschluss festzustellen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellt die Eröffnungsbilanz der Ortsgemeinde Gönnersdorf zum Stichtag 01.01.2011 gemäß § 13 Absatz 1 KomDoppikLG fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Feststellungsbeschluss nach § 13 Abs. 2 KomDoppikLG in Verbindung mit § 114 Absatz 2 GemO öffentlich bekannt zu machen und die Eröffnungsbilanz an sieben Werktagen öffentlich auszulegen.

Ausbau von Gehwegen entlang der K 54, Jünkerather Straße in der Ortslage Gönnersdorf - Bauprogramm

Sachverhalt:

Nachdem der Ortsgemeinderat der Baumaßnahme am 01.06.2010 vom Grundsatz her zugestimmt hat, wurde im Juli 2012 eine Vereinbarung gem. Ortsdurchfahrtsrichtlinie zwischen den Baulastträgern Kreis, Gemeinde und VG Werke geschlossen. Weiterhin wurde für den verbleibenden Gemeindeanteil ein Förderantrag gestellt, welcher am 25.01.2012 bewilligt wurde. Das Baurecht wurde im Zuge eines Entbehrlichkeitsverfahrens ebenfalls bereits im Januar 2012 erlangt. Im nächsten Schritt wird es erforderlich, ein Bauprogramm zu beschließen, welches alle vorgesehenen Arbeiten beschreibt. Der Maßnahmenabschnitt innerhalb der Ortsdurchfahrt wird über wiederkehrende Beiträge, eine Landesförderung und über einen Eigenanteil finanziert. Der Gehweg außerhalb der Ortsdurchfahrt wird ohne Beiträge und Förderung gebaut.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat folgendes Bauprogramm:

- Entlang der K 54, Jünkerather Straße, soll westlich ein durchgängiger, ca. 1,50m breiter Gehweg in Pflasterbauweise errichtet werden. Der Gehweg beginnt an der Gemarkungsgrenze zu Jünkerath und endet an der Kreuzung Jünkerather Straße / Zum Kylltal.
- Entlang der K 54, Jünkerather Straße, soll östlich ein ca. 1,50m breiter Gehweg in Pflasterbauweise errichtet werden. Der Gehweg beginnt an der Buswarte Halle auf Parzelle Flur 3, Nr. 111/7 und endet an der Kreuzung Jünkerather Straße / Zum Kylltal.
- Im Bereich der Kreuzung Jünkerather Straße / Zum Kylltal wird eine ca. 1,50m breite Gehweganlage in Pflasterbauweise bis zum Ende der Ausrundungsradien gemäß Entwurfsplanung errichtet.
- Der Gehweg wird zur Straße hin sowie auf der Rückseite mit einem Bordstein eingefasst.
- Der für den Bau erforderliche Grunderwerb sowie die hierfür erforderlichen Vermessungsarbeiten sollen getätigt werden.
- In Höhe der Buswarte Halle ist ein Fahrbahnteiler als Überquerungshilfe vorgesehen.
- Die in der Entwurfsplanung vorgesehene Bepflanzung soll vorgesehen werden. Details hierzu wurden im Vorfeld mit den Anliegern abgestimmt.
- Die erforderlichen Rodungsarbeiten sind, sofern erforderlich, durchzuführen.
- Erforderliche Änderungen an der Straßenbeleuchtungsanlage sollen durchgeführt werden. Eine Erneuerung der Anlage ist nicht vorgesehen.
- Die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den angrenzenden Grundstücken und Zufahrten sollen durchgeführt werden.
- Die für die Oberflächenentwässerung erforderlichen Anlagen wie Rinnen, Regeneinläufe und Anschlussleitungen sollen errichtet werden.
- Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Schlussvermessung durchzuführen.
- Die Entwurfsplanung des LBM, Stand 25. Januar 2011 (Entbehrlichkeitsentscheidung), wird Gegenstand des Bauprogramms.

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung)

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat ausführlich über die Notwendigkeit, die Satzung der Ortsgemeinde Gönnersdorf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 22.03.2010 (Ausbaubeitragsatzung) zu ändern. Die Änderungen müssen in einer 1. Änderungssatzung erfolgen.

Der beiliegende Entwurf der Änderungssatzung wurde an die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz angepasst. Neben mehreren kleineren redaktionellen Änderungen und klarstellenden Ergänzungen wurden vor allem folgende Regelungen geändert:

- § 10 Absatz 1 der Ausbaubeitragsatzung bestimmte bis dato als Beitragsschuldner neben dem Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes auch den Gewerbetreibenden auf dem Grundstück. In einer seiner jüngsten Entscheidungen hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz jedoch zum Ausdruck gebracht, dass es aufgrund der Grundstücksbezogenheit der Ausbaubeiträge inzwischen die Bestimmung des Gewerbetreibenden auf dem Grundstück als Beitragsschuldner für unzulässig hält. Entsprechend der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz wurde daher der Satzteil „...oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ...“ aus § 10 Absatz 1 der Ausbaubeitragsatzung herausgenommen.
- Entsprechend der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz wurde § 12 in Öffentliche Last geändert und neu eingefügt.

Deshalb ist aus Gründen der Rechtssicherheit der Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen notwendig.

Der Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Gönnersdorf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 22.03.2010 (Ausbaubeitragsatzung) in der Fassung des vorgelegten Entwurfs..

Solidarpakt "regenerative Energien" für gemeindeeigenen Flächen in der VG Obere Kyll und Interessenbekundung zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts für regenerative Energien

Sachverhalt:

Der Ortsbürgermeister und die Verwaltung der VG Obere Kyll informierten den Ortsgemeinderat sehr ausführlich über den Gedanken bzgl. des Abschlusses eines Solidarpaktes „Regenerative Energien“ für gemeindeeigene Flächen in der Verbandsgemeinde Obere Kyll. Ein Entwurf dieses Solidarpaktes ist als Anlage beigefügt.

Bedingt durch die Energiewende ist vorgesehen, im Bereich der Verbandsgemeinde Obere Kyll durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes weitere Vorranggebiete für die Windkraftnutzung und Photovoltaik darzustellen. Dies hat zur Folge, dass zu den bereits errichteten Windkraft- und Photovoltaikanlagen weitere Windkraft- und Photovoltaikanlagen errichtet werden können. Durch den Betrieb von Windrädern und Photovoltaikanlagen entstehen Belastungen und negative Empfindungen, die nicht nur von Einwohnern aus Gemeinden mit

ausgewiesenen Standorten wahrgenommen werden; vielmehr sind hiervon auch größere Räume betroffen. Zudem werden durch die absehbar geplante Konzentration auf wenige Vorrangflächen-Standorte gewisse Gemeinden bevorteilt; dies geht zu Lasten anderer Gemeinden, die auf die Ausweisung von Standortflächen verzichten müssen. Es ist erstrebenswert, diese unterschiedlichen Ansätze möglichst auszugleichen.

In die neue Ausweisung von Windnutzungs-Vorrangflächen sind nach landesrechtlichen Vorgaben erstmals Waldflächen einzubeziehen.

Die Gemeinden geben mit diesem Solidarpakt einen Teil ihrer Pachteinahmen auf gemeindlichen Flächen an die Verbandsgemeinde Obere Kyll ab. Dies führt dazu, dass umliegende Gemeinden für mögliche Sichtfeld- und andere Beeinträchtigungen einen Ausgleich erhalten. Die Gemeinden unterstützen hiermit eine menschen- und naturverträgliche Umsetzung der Windenergie in einer geregelten Entwicklung mit Konzentration der Windenergie auf gut geeigneten, windhöffigen Standorten.

Die durch die Gemeinden abgeführten Pachteinahmen fließen der Verbandsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu.

Von den Pachteinahmen soll ein Prozentsatz von 22,5 % abgeführt werden.

Neben dem Solidarpakt wird derzeit intensiv über die Bildung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für „Regenerative Energien“ in der VG Obere Kyll beraten. Der Beitritt in diese Anstalt des öffentlichen Rechts steht den jeweiligen Ortsgemeinden frei. Seitens der Verbandsgemeinde soll über eine entsprechende Gründung einer AöR erst weiter beraten werden, wenn der v. g. Solidarpakt zum Tragen kommt. Im Rahmen dieser Beratungen über den Solidarpakt möchte die Verbandsgemeinde jedoch abfragen, ob grds. Interesse seitens der Ortsgemeinde zu einem Beitritt in die AöR besteht. Sofern dies der Fall sollte, würde die Ortsgemeinde nach Abschluss des Solidarpaktes an den weiteren Beratungen und Überlegungen zur Gründung einer AöR intensiv beteiligt. Weitere konkrete Einzelheiten zu dem konkreten Zweck u. Ziel / Aufgabe / Beteiligung, pp. dieser Anstalt würden dann in einer zukünftigen Ortsgemeinderatssitzung dargestellt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat dem Solidarpakt „Regenerative Energien“ für gemeindeeigenen Flächen in der VG Obere Kyll beizutreten und beauftragt den Ortsbürgermeister die Vereinbarung gem. der Anlage zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Des Weiteren beschließt der Ortsgemeinderat, dass die Ortsgemeinde grundsätzlich Interesse an der Beteiligung in einer Anstalt des öffentlichen Rechts besteht und an den weiteren Schritten zur Gründung einer solchen beteiligt werden möchte.

Vorsorglich sollen 3.000 € als mögliches Stammkapital im Haushalt 2013 eingestellt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Erneuerung Kompoststelle und Errichtung Geräteraum auf dem Friedhof

Sachverhalt:

Die vorhandenen Schwellen der Kompoststelle sind mittlerweile stark verfault und müssen erneuert werden. Anstelle von Schwellen soll die Kompoststelle mit Schalsteinen erneuert werden. Die Arbeiten werden überwiegend durch die Gemeindearbeiter durchgeführt.

Gleichzeitig soll an die zu erneuernde Kompoststelle ein Abstellraum von rd. 12 qm integriert werden. Insgesamt belaufen sich die Kosten auf ca 13.000,00 €. Die Mittel hierfür sind bereits im Haushaltsplan bereitgestellt, bzw. werden aus einem zweckgebundenen Vermächtnis finanziert.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Beratung, dass die Kompoststelle mit Schalsteinen erneuert werden soll. Gleichzeitig soll an die zu erneuernde Kompoststelle ein Abstellraum von rd. 12 qm integriert werden. Die Arbeiten werden überwiegend durch die Gemeindearbeiter durchgeführt.